

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)  
der Stadt Uffenheim**

**V O M 24.06.2025**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
  - c) Gebühren für Arbeitsleistungen (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### Zweiter Teil Einzelne Gebühren

#### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung

für ein Kindergrab	100,-- €,
für ein Einzelgrab	400,-- €,
für ein Doppelgrab	800,-- €,
für ein Dreifachgrab	1.200,-- €,
für ein Vierfachgrab	1.600,-- €,
für ein Urnengrab	200,-- €

für die Dauer der Nutzungszeit. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird die anteilige Grabgebühr pro Jahr in gleicher Höhe erhoben.

- (2) Bei Rasengräbern wird zusätzlich zur Grabgebühr eine Rasenpflegegebühr erhoben. Diese Gebühr wird einmalig zu Beginn des Nutzungszeitraumes für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren erhoben. Bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer wird die Gebühr für den Pflegeaufwand anteilig pro Jahr in gleicher Höhe erhoben.

Die zusätzliche Rasenpflegegebühr beträgt

für ein Kindergrab	200,-- €,
für ein Einzelgrab	200,-- €,
für ein Doppelgrab	400,-- €,
für ein Dreifachgrab	600,-- €,
für ein Vierfachgrab	800,-- €,
für ein Urnengrab	200,-- €

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Aussegnungshalle Uffenheim werden folgende Gebühren festgesetzt:
- Benutzung des Verabschiedungsraumes und der Aussegnungshalle 300,-- €
  - Benutzung des Verabschiedungsraumes 100,-- €
  - Benutzung der Aussegnungshalle 200,-- €
  - Benutzung der Kühlzelle bis 96 Stunden 150,-- €
  - Verlängerung der Benutzung der Kühlzelle 100,-- €
- (2) Die Benutzung des Leichenhauses Langensteinach, Wallmersbach und Welbhausen beträgt 100,-- €
- (3) Die Benutzung der Kühlzelle im Leichenhaus Wallmersbach bis 96 Stunden beträgt: 100,-- €  
Die Verlängerung der Benutzung der Kühlzelle beträgt: 50,-- €

## §6 Gebühren für Arbeitsleistungen

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen beträgt für
- a) ein Reihen bzw. ein Einzelwahlgrab 360,-- €
  - b) ein Kindergrab 150,-- €
  - c) ein Urnengrab 100,-- €
- (2) Der Zuschlag für eine Tieferlegung zum Zwecke einer Nachbelegung eines Wahlgrabes beträgt: 215,-- €
- (3) Der Zuschlag für das Öffnen bzw. Schließen eines einfachtiefen Grabes bei Frost bzw. Fels beträgt 50,-- €
- (4) Der Zuschlag für das Öffnen bzw. Schließen eines doppeltiefen Grabes bei Frost oder Fels beträgt 100,-- €

## § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Leichenträger beträgt 40,-- € pro Person. Die Gebühr für den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Urnenträger beträgt 40,-- € pro Person.

- (2) Die Gebühr für Aufwendungen bzw. Arbeitsleistungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, beträgt 40,-- € pro Stunde. Für Materialkosten werden die Selbstkosten berechnet.

### **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.10.2016 sowie die 1. Satzungsänderung vom 23.02.2017 und die 2. Satzungsänderung vom 30.05.2022 außer Kraft.

Uffenheim, den 24.06.2025  
STADT UFFENHEIM



W. Lampe  
1. Bürgermeister

